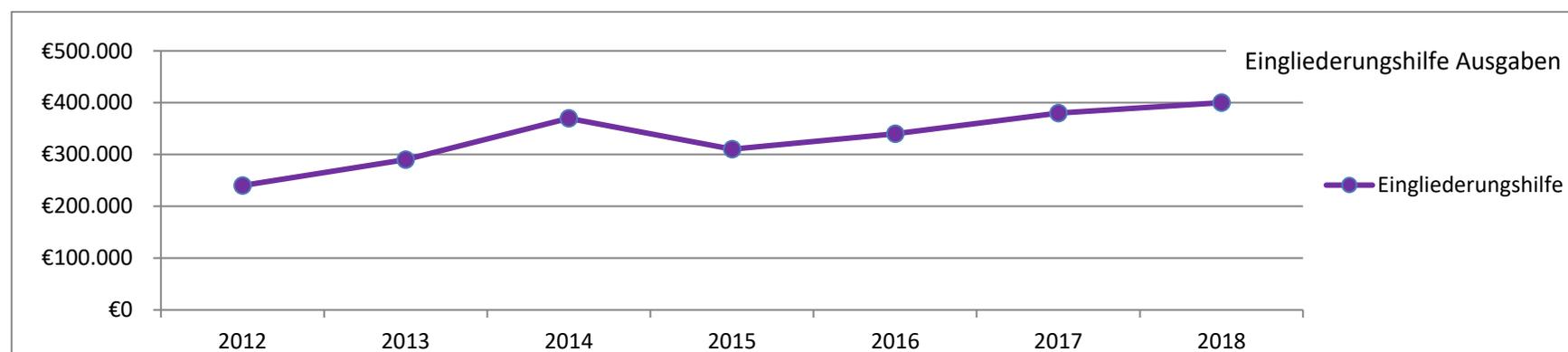
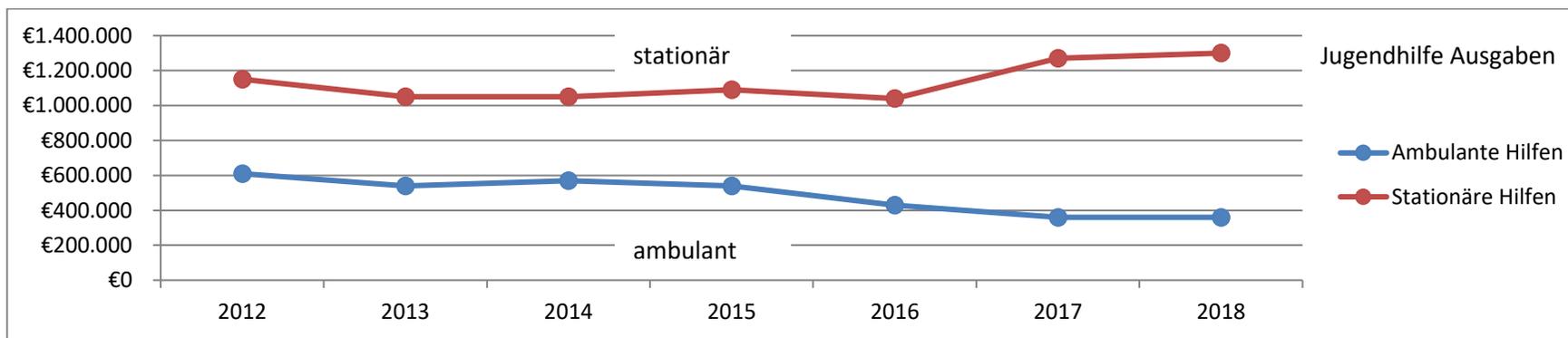


Entwicklung des ASD

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Ambulante Hilfen	610.000 €	540.000 €	570.000 €	540.000 €	430.000 €	360.000 €	360.000 €
Stationäre Hilfen	1.150.000 €	1.050.000 €	1.050.000 €	1.090.000 €	1.040.000 €	1.270.000 €	1.300.000 €
Summe	1.760.00 €	1.590.000 €	1.620.000 €	1.630.000 €	1.470.000 €	1.630.000 €	1.660.000 €
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Eingliederungshilfe ambulant	200.000 €	230.000 €	260.000 €	190.000 €	170.000 €	150.000 €	230.000 €
Eingliederungshilfe stationär	40.000 €	60.000 €	110.000 €	120.000 €	170.000 €	130.000 €	170.000 €
Summe	240.000 €	290.000 €	370.000 €	310.000 €	340.000 €	380.000 €	400.000 €



Erzieherische Hilfen ohne Eingliederungshilfe und Hilfe für junge Volljährige

Diese basieren grundsätzlich auf § 27 SGB VIII und werden nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 SGB VIII oder § 27 Abs. 2 SGB VIII gewährt. Zielgruppe der Leistungen sind ausschließlich Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

2017 – 1.160.000 €

2018 – 1.130.000 €

Eingliederungshilfe bei (drohender) seelischer Behinderung

Diese ist eine eigenständige Leistungsform unabhängig von § 27 SGB VIII und keine erzieherische Hilfe. Rechtsgrundlage ist § 35 a SGB VIII. Wird in Verbindung mit oder neben der Eingliederungshilfe eine erzieherische Hilfe gewährt, werden sowohl die Eingliederungshilfe als auch die erzieherische Hilfe zur Statistik gemeldet.

2017 – 380.000 €

2018 – 400.000 €

Hilfe für junge Volljährige

Gemäß § 41 SGB VIII sind die jungen volljährigen Personen selbst Anspruchsberechtigte der Hilfe. Diese kann in einer der Formen der §§ 28 bis 30, §§ 33 bis 35 SGB VIII beziehungsweise auf Grundlage von § 27 Abs. 3 SGB VIII erbracht werden.

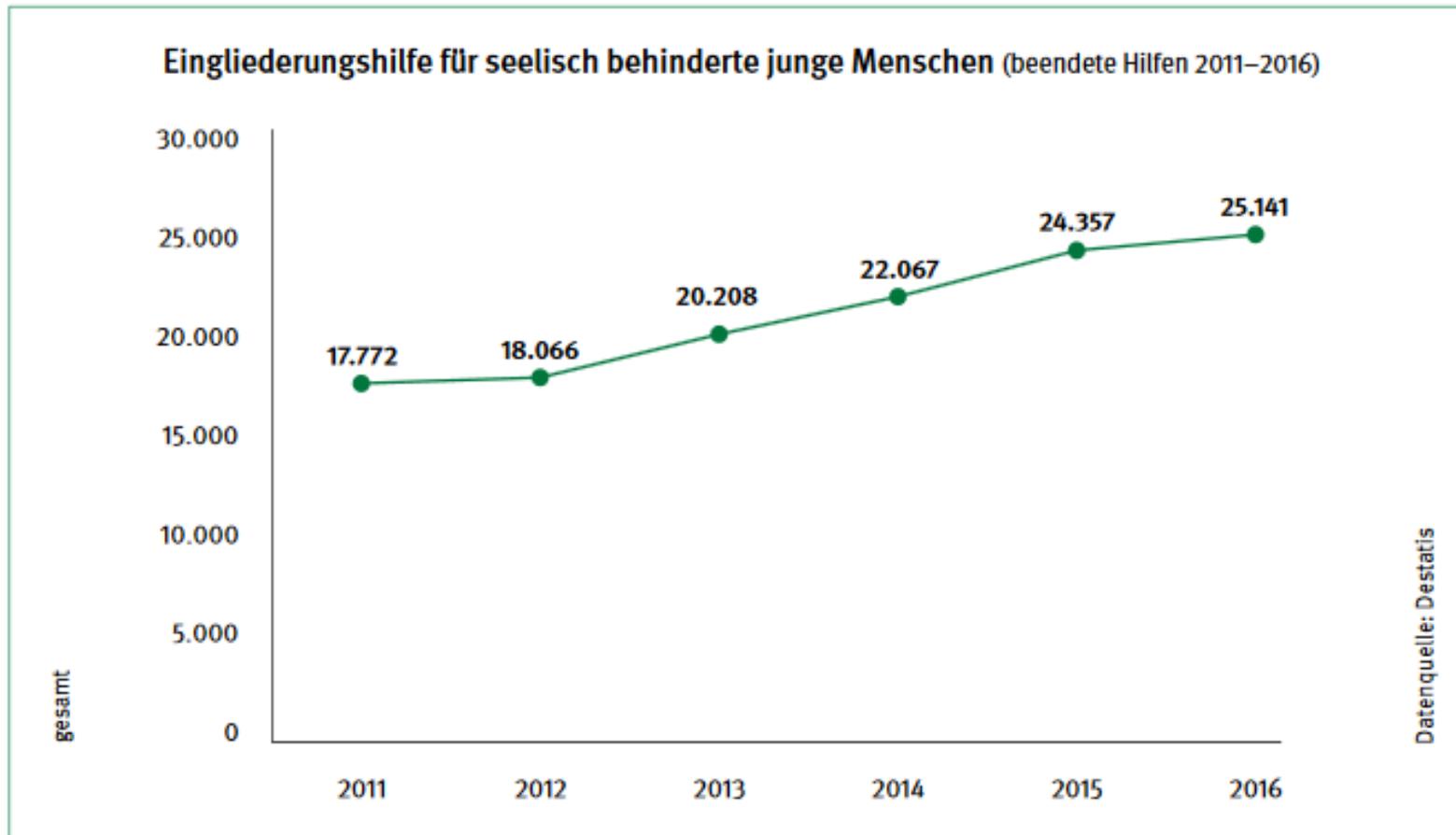
2017 – 90.000 €

2018 – 130.000 €

Erzieherische Hilfen

2017 – 1.630.000 €

2018 – 1.660.000 €



2016 beendeten **25.141** junge Menschen Maßnahmen der Eingliederungshilfe. Seit 2011 steigt ihre Zahl stetig: im Vergleich zum Vorjahr um 3 %, im Vergleich zu 2011 sogar um 41,5 %.

Auswirkungen des BTHG auf die Kinder- und Jugendhilfe

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Mit dem BTHG ist ab dem 1. Januar 2018 auch die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen den Regeln des SGB IX unterworfen und zwar unabhängig davon, ob sie aus dem SGB XII oder dem SGB VIII zu leisten ist.

Das Jugendamt in einer Doppelrolle als Träger der Jugendhilfe und Rehabilitationsträger

Ob das Jugendamt Rehabilitationsträger wird, entscheidet sich bei der Klärung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 35a bzw. 41 SGB VIII (junge Volljährige) und der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit nach §§ 85, 86, 86a ff. SGB VIII.

Die Fachkraft im Jugendamt/ASD/KSD prüft, ob der Teilhabebedarf aus ihrem Leistungsgesetz (vollständig) gedeckt werden kann

Die Fachkraft prüft von Amts wegen den Leistungsanspruch. Wird dabei klar, dass der Bedarf nicht (d.h. auch nicht teilweise) durch das Jugendamt gedeckt werden kann, leitet die Fachkraft den Antrag an den ihrer Meinung nach zuständigen Rehabilitationsträger und unterrichtet diesen. Andernfalls wird der Träger der Kinder- und Jugendhilfe „leistender Rehabilitationsträger“, führt die personenzentrierte Bedarfsfeststellung gem. § 36 Abs.1 SGB VIII als Teil des Hilfeplanverfahrens durch und nutzt dabei systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente).

Teilhabeplanverfahren – Hilfeplanverfahren

Falls neben einem Bedarf nach § 35 a SGB VIII auch Teilhabebedarfe aus anderen Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) oder bei anderen Rehabilitationsträgern (§ 6 SGB IX) bestehen, für die das Jugendamt nicht Rehabilitationsträger sein kann, ist das Teilhabeplanverfahren gem. § 19 ff SGB IX einzuleiten. Die Fachkraft im Jugendamt/ASD muss also die Frage beantworten können, aus welchen Leistungsgruppen und welchen Leistungsgesetzen diese Bedarfe gedeckt werden können. Das Hilfeplanverfahren ist eine spezielle Ausgestaltung des Gesamtplanverfahrens.

Änderungen ab 2020

Ab dem 1. Januar 2020 wird § 35a SGB VIII abschließend angepasst (Teil des SGB IX).